

Landratsamt Neu-Ulm  
Az.: 33-6190.5

Vollzug der Wassergesetze und  
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Kiesabbau und anschließende Teilverfüllung und Renaturierung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 501/1, 503 (Teilfläche), 508 (Teilfläche), 510, 512 und 513 der Gemarkung Jedesheim, Stadt Illertissen

Antragstellerin: Frischbeton Eberle GmbH, Wolpertswende

### **Bekanntgabe des Ergebnisses der Einzelfallprüfung zur Umweltverträglichkeit nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Mit Bescheid vom 11.05.2007, Az.: 33-6190.4/3, geändert mit Bescheiden vom 16.04.2013, Az.: 43-6190.4/3, vom 13.08.2019, Az.: 43-6190.4/3, und vom 28.06.2021, Az.: 33-6190.5 wurde u.a. die Genehmigung zur Herstellung eines Gewässers durch Kiesabbau einschließlich Gestaltung und Renaturierung im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 501/1, 503 (Teilfl.), 508 (Teilfl.) und 513 der Gemarkung Jedesheim (Abbaufäche Süd-Ost, Abbauabschnitt 4) und im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 503 (Teilfl.), 508 (Teilfl.), 510 und 512 der Gemarkung Jedesheim (Abbaufäche Süd-Ost, Abbauabschnitt 5) erteilt.

Der Kiesabbau einschließlich der Renaturierung wurde für den Abbauabschnitt 4 bis zum 31.12.2023 und für den Abbauabschnitt 5 bis zum 31.12.2025 befristet.

Mit Bescheid vom 11.05.2007 wurde u. a. die Genehmigung zur Herstellung eines Gewässers einschließlich der Gestaltung und Renaturierung der Grundstücke im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 502 (Teilfl.), 508/1 (Teilfl.), 514, 515 und 516 der Gemarkung Jedesheim (Abbaufäche Süd-Ost, Abbauabschnitt 3) genehmigt.

Mit Bescheid vom 21.05.2013 wurde die Frist für den Kiesabbau und die Renaturierung im Abbauabschnitt 3 bis zum 31.12.2020 verlängert.

Die Firma Frischbeton Eberle GmbH hat nun für diese beiden Abbauabschnitte die Verlängerung der Fristen für den Kiesabbau bis zum 31.12.2032 und die Renaturierung bis zum 31.12.2034 beantragt.

Bei der geplanten Fristverlängerung handelt es sich um ein Änderungsvorhaben nach § 2 Abs. 4 Ziff. 2 c) UVPG. Das Vorhaben fällt unter Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG. Für das Änderungsvorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht generell vorgeschrieben (§ 9 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG). Zur Feststellung der UVP ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Nach § 2 Abs. 4 Ziff. 2 c) UVPG ist bei Änderungsvorhaben lediglich die Änderung der eingreifenden Maßnahme als das zu beurteilende Vorhaben anzusehen. Die Vorprüfungskriterien sind daher hier lediglich auf die bloße Fristverlängerung anzuwenden.

Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Hierbei war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung durch das Landratsamt Neu-Ulm anhand der vorliegenden Antragsunterlagen ergab, dass durch das Änderungsvorhaben keine erheblichen Umwelteinwirkungen zu besorgen sind. Maßgeblich waren dabei Merkmale und Standort des Vorhabens und seine möglichen Auswirkungen. Das Änderungsvorhaben hat keine erheblichen Einwirkungen auf die Schutzgüter wie z.B. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft. Eine Gefährdung der Menschen ist durch die zeitliche Verschiebung des Vorhabens nicht zu besorgen. Somit ist für das Änderungsvorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind in einem Aktenvermerk vom 11.09.2024, Az. 33-6190.5 angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich Naturschutz und Landschaftsplanung, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm, eingesehen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Neu-Ulm, 12.09.2024

Volkmer